Beglaubigte Abschrift

10 O 45/22
Verkündet am 21.04.2022

gez.
Kreutzfeldt, JAI'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Sascha Manikowski, Wilhelminenstraße 34, 24103 Kiel

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **BQ-Rechtsanwälte Oppermann, Bergmann & Partner mbB**, Holtenauer Straße 3, 24103 Kiel, Gz.: Z-153/2022-KI

gegen

Wilhelm Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted]

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Bracker, die Richterin Hübschmann und die Richterin am Landgericht Dr. Borrmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2022 für Recht erkannt:

Dem Verfügungsbeklagten wird untersagt, durch die Äußerungen

„Manikowski heißt er!“

„Die angebliche Corona-Impfung tötet mengenweise Menschen und erzeugt sehr große Fallzahlen von schwerwiegenden Nebenwirkungen! Und trotzdem soll weiter geimpft werden. Da passiert so etwas ähnliches, wie bei dem Massenmord an

> Krebspatienten mit CHEMO!
> Und Sie lieber Herr Manikowski, sind ein kleines Rädchen im Getriebe und Sie sollten dringend damit rechnen, sehr heftig zur Rechenschaft gezogen zu werden."
>
> „Um die Situation zu drehen, muß nur der Massenmord mit CHEMO begriffen werden! Mehr als dieses Video braucht es dazu nicht:
> https://www.bitchute.com/video/MC8J6EdfY527/
> Wenn dann noch die Mondlüge verstanden wird:
> https://sonnenspiegel.eu/politik/hintergrundkraefte228.html
> wird es zappen duster, wenn dann auch noch der Corona-Betrug verstanden wird:
> https://www.bitchute.com/video/bNl8kdE79Jq0/
> Und der Herr Manikowski steckt mitten drin!"

den Eindruck zu erwecken, der Verfügungskläger wirke an der Tötung von Menschen oder einem Betrug mit.

Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Verfügungsbeklagten auferlegt, jedoch mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Kiel entstanden sind; diese trägt der Verfügungskläger.

Tatbestand

Der Verfügungsbeklagte ist Schuldner des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Im Rahmen der Beitreibung der aktuell offenen Forderungen gegen den Verfügungsbeklagten entwarf der Verfügungskläger im Rahmen seiner Tätigkeit beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - das an den Verfügungsbeklagten adressierte Übersendungsanschreiben für einen von der Landeskasse gegen den Verfügungsbeklagten am 03.03.2022 erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Der Verfügungskläger als zuständiger Sachbearbeiter war aus dem Briefkopf des Anschreibens ersichtlich, unterzeichnet und zur Post gegeben wurde der Brief von seiner Sachgebietsleiterin. Am 17.03.2022 erhielt der Verfügungskläger per Mail vom Verfügungsbeklagten einen Link zu folgendem, an den Verfügungskläger gerichteten offenen Brief auf der vom Verfügungsbeklagten betriebenen Website https://sonnenspiegel.eu/,

der dort am 17.03.2022 veröffentlicht wurde und seitdem im Internet abrufbar ist:

„Manikowski heißt er!
Publiziert am 2022-03-17 von Henning von Stosch

Hier gibt es einen offenen Brief an einen Manikowski, der im Finanzministerium in Kiel bei der Landeskasse arbeitet! Mit dem habe ich mehrfach zu tun gehabt und der hat noch nie mit Nachdenken reagiert.

Lieber Herr Manikowski, schauen Sie doch mal bitte in den Kanal von Herrn Hörstel: https://www.bitchute.com/channel/he8wS7Rz529X/ . Der Herr Hörstel hat vor wenigen Tagen ganz laut gesagt, daß das deutsche Volk sehr wohl handlungsfähig ist.
Damit kann der nur gemeint haben, daß das sein Jahrzehnten gepuschte Unrecht im Lande zerrissen wird, wenn es wieder einen geeinten Willen geben sollte.

Für Sie, lieber Herr Manikowski kann ich nur hoffen, daß Sie wissen, was eine Remonstration ist. Sie sollten bereits remonstriert haben; nur traue ich Ihnen das nach meinen bisherigen Erfahrungen mit Ihnen nicht zu.

Damit Sie begreifen können, daß Sie den Pfändungsbeschluß umgehend von der Bank zurückholen sollten, schauen Sie bitte in diese beiden Zeitungsartikel:

https://ia803103.us.archive.org/13/items/nagelprobe2/Abendblatt_27_08_2020.PDF
https://ia803103.us.archive.org/13/items/nagelprobe2/PbgTagebl_27_08_2020.PDF

Sie brauchen beide Artikel, um die dort dokumentierte Sauerei verstehen zu können. Der damalige Landrat Stolz hat zugegeben, daß in seiner Behörde vorsätzlich gegen „Recht und Gesetz“ verstoßen wurde, die Richterin hat es begriffen und die hat nachgefragt. Genau diese Richterin weigerte sich Minuten später, diese wichtige Passage in das Protokoll aufzunehmen!

Und dann soll ich zahlen?
Lieber Herr Manikowski, halten Sie mich tatsächlich für bescheuert?

Lieber Herr Manikowski, soll ich Sie für bescheuert halten? In den vergangenen Jahren muß ich Ihnen das zehnmal mitgeteilt haben. Eine für mich irgendwie verstehbare Reaktion kam nicht.

Lieber Herr Manikowski, CHEMO bei Krebspatienten ist überwiegend reiner Mord. Seit 1980, als der Zusammenhang zwischen Seele, Geist und Körper gefunden wurde und damit praktisch jede Krebserkrankung heilbar wurde, sind so etwa achtundzwanzig Millionen Patienten, allein in Deutschland mit CHEMO ERMORDET worden. Nur scheint das einen Herrn Manikowski nicht zu interessieren.

Es sollte Sie interessieren und Sie sollten das Geld umgehend zurückgeben! Sofort!

Sie brauchen das natürlich nicht zu tun! Es gibt nämlich nur zwei Lösungsmöglichkeiten.

Wir landen in der Sklaverei, dann werde ich vermutlich nicht überleben.
Wir erhalten unsere Freiheit wieder, dann werden sehr viele Leute zur Rechenschaft gezogen werden. Sie werden vermutlich dazu gehören.
Zur Zeit gehe ich davon aus, daß es die Freiheit sein wird. Es lohnt nicht, jemand, den ich

für so robust und unbeeinflußbar halten muß, wie Sie, die Gründe dafür zu erläutern.
Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß der Richter, der am 21.12.2021 am Landgericht Itzehoe auch begriffen haben muß, daß der Ex-Landrat Stolz, der wieder als Zeuge aussagen mußte, wieder laut und deutlich gesagt hat, daß „Recht und Gesetz“ in seiner Behörde mit Füßen getreten wurde.
Was wird mit dem Richter, der mich trotzdem verknackte, wohl passieren, wenn wir wieder einen verläßlichen Staat bekommen haben?

Lieber Herr Manikowski, auch ein superrobuster Typ wie Sie, sollte jetzt begriffen haben, daß ich nicht von einer Demokratie gesprochen habe. Eine Demokratie, die aus Feiglingen besteht, funktioniert nämlich nicht!

Schauen Sie doch einfach mal hier rein: https://www.bitchute.com/video/bNl8kdE79Jq0/
Titel: PCR-Lüge so erklärt, daß alle Welt sie wirklich verstehen sollte!

Sie sollten es verstehen! Die angebliche Corona-Impfung tötet mengenweise Menschen und erzeugt sehr große Fallzahlen von schwerwiegenden Nebenwirkungen! Und trotzdem soll weiter geimpft werden.
Da passiert so etwas ähnliches, wie bei dem Massenmord an Krebspatienten mit CHEMO!

Und Sie lieber Herr Manikowski, sind ein kleines Rädchen im Getriebe und Sie sollten dringend damit rechnen, sehr heftig zur Rechenschaft gezogen zu werden. Denken Sie an die uralte Frau, die vor einigen Monaten „eingefangen wurde“, weil die sich weigerte im Landgericht Itzehoe zu erscheinen. Sie war Sekretärin in einem Konzentrationslager im Altreich, wo es mit Stand vor etwa zwanzig Jahren keine systematischen Vergasungen gegeben haben kann. Sowas kann auch Ihnen passieren!

Hätte ich doch fast vergessen. Ihr Aktenzeichen lautet: 02013739685900
Akten.ID: 0000605642

Hätte ich doch fast vergessen! Es dreht sich nur um 7.641,30 Teuronen!
Dafür lohnt es sich doch irgendwann, den Dank bis auf den letzten Pfennig auszudrücken!

Hat da jemand versucht, mich zu treffen? Das Gegenteil wird passieren. Sollte der Herr Manikowski remonstriert haben und sollte die Remonstration auch für diesen Fall zählen, dann ist der draußen. Dann und nur dann, wird er nicht bestraft.

Da scheinen ein paar Leute den Sinn des Märchens vom Rumpelstilzchen nicht begriffen zu haben. Dabei ist es doch ganz einfach:

Eine (scheinbar) hoffnungslose Situation kann sich von jetzt auf sofort in ihr Gegenteil drehen.
Rumpelstilzchen mußte sich dann selber umbringen! Genau das passiert nämlich, wenn man sich ein Bein abreißt!

Um die Situation zu drehen, muß nur der Massenmord mit CHEMO begriffen werden! Mehr als dieses Video braucht es dazu nicht:
https://www.bitchute.com/video/MC8J6EdfY527/
Wenn dann noch die Mondlüge verstanden wird:
https://sonnenspiegel.eu/politik/hintergrundkraefte228.html wird es zappen duster, wenn dann auch noch der Corona-Betrug verstanden wird:
https://www.bitchute.com/video/bNl8kdE79Jq0/

> Und der Herr Manikowski steckt mitten drin!
>
> Nachtrag 2: Intensives Nachdenken hat zu dem Schluß geführt, daß es nur mit meiner Telefongesellschaft Probleme geben könnte. Die buchen monatlich ab und es besteht die Gefahr, daß die kein Geld bekommen, sollte das Konto leer sein. Einen Überziehungskredit habe ich, glaube ich jedenfalls, nicht eingerichtet.
>
> Das war aber kein Problem. Meine Erfahrungen mit meiner Telefongesellschaft sind sehr gut. Ein einziger Anruf und ich bekomme drei Monate lang meine Rechnung per E-Mail! Es handelt sich um Groschen. Ich kenne aber richtige Menschen, bei denen ich Kredit habe und die dann ganz bestimmt für mich überweisen werden.
> Geschenke werden nicht gebraucht.
>
> Langsam wird es Zeit, die Schadensersatzforderung an den Ex-Landrat von einer Million auf zwei Millionen hochzuschrauben, die ausschließlich aus dessen Privatvermögen zu begleichen sein wird.
>
> Es muß EXEMPEL geben, die so krachen, daß die zehntausend Jahre lang nicht vergessen werden können.
>
> Achtet auf die derzeitigen Rußland-Sanktionen. Die können sehr wohl dazu führen, daß sich die derzeitig noch vorhandene Macht der USA (also der dort mächtigen Kreise) einfach in Rauch auflöst!
> Mal schauen, was passieren wird. Wir werden es bald wissen.“

Unter dem 18.03.2022 forderte das Finanzministerium den Verfügungsbeklagten im Namen des Verfügungsklägers vergeblich zur Löschung des Textes unter Fristsetzung bis zum 21.03.2022, 18 Uhr auf. Mit Schreiben vom selben Tag erstattete das Finanzministerium Strafanzeige gegen den Verfügungsbeklagten.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, der im Internet veröffentlichte Text stelle ihn in seiner Ehre verletzende Behauptungen auf, insbesondere weil ihm dort vorgeworfen werde, noch nie mit Nachdenken reagiert zu haben, und er als Person indirekt mit vermeintlich begangenen (Massen-)Tötungsdelikten und einer als „Corona-Betrug“ bezeichneten Straftat in Verbindung gebracht werde. Auch empfinde er es als Drohung, dass der Verfügungsbeklagte ihm ankündige „sehr heftig zur Rechenschaft gezogen [zu] werden“. Zu der genauen Begründung der Antragsschrift wird diese ergänzend in Bezug genommen (Bl. 2 f.d.A.).

Der Verfügungskläger beantragt,

> es dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, auf der von ihm betriebenen Webseite https://sonnenspiegel.eu/ weiterhin an ihn gerichtete Texte und Texte über ihn zu verbreiten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Antrag des Verfügungsklägers sei ungenau. Zudem stehe die Veröffentlichung des Namens des Verfügungsklägers im Zusammenhang mit dessen beruflicher Tätigkeit, der entsprechende Eingriff in die Sozialsphäre des Verfügungsklägers sei gerechtfertigt.

Der Verfügungsbeklagte rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs, nachdem das Gericht in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hatte, dass es beabsichtige, einzelne Passagen der Veröffentlichung als unzulässig zu bewerten. Er ist der Auffassung, das Gericht sei angesichts des weiten Antrags des Verfügungsklägers daran gehindert, einzelne Sätze der Veröffentlichung zu untersagen, da eine solch detaillierte Bewertung mit Blick auf den weit gefassten Antrag eine rechtliche Beratung des Verfügungsklägers darstelle, die dem Berufsstand der Rechtsanwälte vorbehalten sei.

Das zunächst am 28.03.2022 angerufene Amtsgericht Kiel hat das Verfahren auf den Antrag des Verfügungsklägers wegen sachlicher Unzuständigkeit an das Landgericht Kiel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

I. Der Antrag ist zulässig, insbesondere genügt er dem Bestimmtheitsgebot. Zwar nimmt der vom Verfügungskläger gestellte Antrag keinen Bezug auf konkrete Aussageinhalte, doch reicht es im Hinblick auf die durch § 938 Abs. 1 ZPO dem Gericht eröffnete Möglichkeit, den Verbotstenor selbst zu formulieren, für die Bestimmtheit eines Eilbegehrens aus, dass aus dessen Begründung Inhalt und Umfang des der Sache nach verfolgten Unterlassungsanspruchs zweifelsfrei zu entnehmen sind (OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2018, 352 Rn. 6). Das ist hier der Fall.

In der Antragsschrift begründet der Verfügungskläger sein Rechtsschutzbegehren damit, dass der veröffentlichte Text ihn in seiner Ehre verletzende Behauptungen enthalte, insbesondere weil ihm dort vorgeworfen werde, noch nie mit Nachdenken reagiert zu haben, und er als Person indirekt mit vermeintlich begangenen (Massen-)Tötungsdelikten und einer als „Corona-Betrug“ bezeichneten Straftat in Verbindung gebracht werde. Auch empfinde er es als Drohung, dass der Verfügungsbeklagte ihm ankündige „sehr heftig zur Rechenschaft gezogen [zu] werden“. Diese Begründung präzisiert den mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verfolgten Zweck dahingehend, dass entsprechende ehrverletzende oder als persönliche Bedrohung empfundene Äußerungen in Bezug auf den Verfügungskläger unterlassen werden sollen.

Überdies ist mit Blick auf § 938 Abs. 1 ZPO im einstweiligen Verfügungsverfahren die Stellung eines Antrags nicht erforderlich (Drescher, in: MK, 6. Auflage, Rn. 5); wenn ein Antrag schon insgesamt nicht erforderlich ist, vermag ein dem Wortlaut nach (zu) weit gefasster Antrag erst recht nicht zur Unzulässigkeit zu führen.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet, wenn ein materiell-rechtlicher Verfügungsanspruch auf das begehrte Verhalten besteht und dessen Durchsetzung so dringlich ist, dass eine Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden kann (sog. Verfügungsgrund).

1. Dabei ist die Kammer in Bezug auf den Verfügungsanspruch nicht an den genauen Wortlaut des vom Verfügungsklägers gestellten Antrags gebunden. Gem. § 938 Abs. 1 ZPO bestimmt das Gericht vielmehr nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Anders als in einem Hauptsacheverfahren bestimmt nicht der Wortlaut des Antrags (vgl. § 308 ZPO) den Streitgegenstand abschließend, sondern der mit dem Antrag verfolgte Zweck wird von § 938 Abs. 1 ZPO für maßgeblich erklärt. Ausweislich der amtlichen Begründung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die durch eine einstweilige Verfügung abzuwendende Gefahr so mannigfaltig ist, dass sich die Mittel zu ihrer Abwehr nicht im Voraus bestimmen lassen (Drescher, in: MK, ZPO, 6. Auflage, § 938 Rn. 2, 5 unter Verweis auf die Begründung zum 2. Entwurf v. 1871, zit. nach Dahlmann, Neudrucke zivilprozessualer Kodifikationen Bd. 2, 1971, S. 496/497). Der Gesetzgeber hat in § 938 ZPO dem Gericht des einstweiligen Rechtsschutzes bewusst und umfassend die inhaltliche Konkretisierung der zu erlassenden Maßnahme zugewiesen und die unmittelbare Anwendung der §§ 308, 528 ZPO damit ausgeschlossen. Wenn der Gesetzgeber aus diesem Grunde in § 938 ZPO normiert hat, dass das Gericht nach freiem Ermessen bestimme, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich seien, kann - auch wenn damit keine Ermessensausübung gemeint ist - keine Bindung an die gestellten Anträge im vorbezeichneten Sinn begründet werden. Auch die wegen § 926 ZPO notwendige Übereinstimmung zwischen einer Unterlassungsverfügung und dem Streitgegenstand eines späteren Hauptsacheverfahrens bedeutet nicht, dass der Antrag buchstäblich ausgelegt werden muss (Drescher, in: MK, ZPO, § 938 Rn. 5).

Vorliegend hat der Verfügungskläger den Antrag gestellt, dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, auf der Webseite https://sonnenspiegel.eu/ weiterhin an den Verfügungskläger gerichtete Texte und Texte über ihn zu verbreiten. Dieser Antrag nimmt - anders als die Begründung der Antragsschrift - nicht auf konkrete Inhalte der zu unterlassenden Texte Bezug, sondern knüpft alleine an die Adressierung einer Veröffentlichung an den Verfügungskläger bzw. die Thematisierung des

Verfügungsklägers als Person in den Texten an. Aus der Antragsschrift wird hingegen ersichtlich, woran sich der Verfügungskläger stört: Die Begründung präzisiert den mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verfolgten Zweck dahingehend, dass entsprechende ehrverletzende oder als persönliche Bedrohung empfundene Äußerungen in Bezug auf den Verfügungskläger unterlassen werden sollen (s. I.). Vor diesem Hintergrund ist das Gericht angesichts seiner Bindung an den Zweck der beantragten einstweiligen Verfügung nicht nur nicht daran gehindert, die einzelnen Passagen der Veröffentlichung auf einen entsprechenden Gehalt zu prüfen und für die jeweiligen einzelnen Passagen eine Abwägung der betroffenen Grundrechte vorzunehmen, es ist sogar dazu verpflichtet.

Ohnehin stellt die Untersagung einer konkreten Äußerung in Bezug auf den Verfügungskläger ein Minus dar gegenüber der Untersagung jeglicher Äußerungen in Bezug auf den Verfügungskläger. Selbst wenn man eine Bindung durch § 308 Abs. 1 ZPO auch im einstweiligen Rechtsschutz annehmen wollte (so bspw. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2018, 352; OLG Hamburg NJW-RR 2005, 188), werden im konkreten Fall mit der Untersagung konkreter Äußerungen die Grenzen des § 308 Abs. 1 ZPO eingehalten; dass der Antrag dann nur zum Teil Erfolg hat, ist im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

2. Der Verfügungskläger hat gegen den Verfügungsbeklagten einen Anspruch auf Unterlassung einzelner Aussagen des gerügten offenen Briefes analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, soweit dieser eine Beteiligung des Verfügungsklägers an Straftaten suggeriert und ihn damit in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 823, Rn. 95, 100 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungs- bzw. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen (BGH, NJW 1952, 660). Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf die einzelne Äußerung abgestellt werden. Vielmehr ist diese im Zusammenhang mit dem gesamten Aussagetext zu deuten. Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist

dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der objektive Sinn der Äußerung aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittslesers (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207; BGH, NJW 1998, 3047). Dieser Inhalt der Äußerung ist ausgehend vom Wortlaut unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontextes, in dem sie steht, sowie der für den Adressaten erkennbaren Begleitumständen, unter denen sie gemacht wird, zu ermitteln (BGH, NJW 2004, 598). Bei Mischtatbeständen - eine Äußerung enthält sowohl Tatsachenbehauptungen wie auch Elemente der Meinungsäußerung - ist für die Abgrenzung entscheidend, ob die Äußerung insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, weil ihr Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt (dann Meinungsäußerung, BVerfG, NJW 1983, 1415), oder ob die Äußerung überwiegend durch den Bericht über tatsächliche Vorgänge geprägt ist und bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind (dann Tatsachenbehauptung, BGH, NJW 1994, 2614 - "pleite gemacht").

An den Inhalt der Äußerungen werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei einer Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, ist in der Regel entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen ist maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind, oder wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

a) Die Textpassage

> „Die angebliche Corona-Impfung tötet mengenweise Menschen und erzeugt sehr große Fallzahlen von schwerwiegenden Nebenwirkungen! Und trotzdem soll weiter geimpft werden.
> Da passiert so etwas ähnliches, wie bei dem Massenmord an Krebspatienten mit CHEMO!
> Und Sie lieber Herr Manikowski, sind ein kleines Rädchen im Getriebe und Sie sollten dringend damit rechnen, sehr heftig zur Rechenschaft gezogen zu werden.“

suggeriert, der Verfügungskläger sei als „kleines Rädchen im Getriebe“ zwar nicht Hauptverantwortlicher, aber als Teil des Systems mitverantwortlich für massenhafte Tötungen durch Corona-Impfungen in einem Maße, welches bei einem Systemwechsel zu einer strafrechtlichen Heranziehung führen würde. Der Verfügungsbeklagte verlässt dabei den Rahmen einer abstrakten Abhandlung über die von ihm als staatliches Unrecht dargestellten behaupteten massenhaften

Tötungen durch Chemotherapien und Corona-Impfungen, indem er einen konkreten und eindeutigen Bezug zum Verfügungskläger als persönlich Verantwortlichem herstellt. Dabei tritt die persönliche Zielrichtung im konkreten Einzelfall nicht wegen des Gesamtkontextes der abstrakten Auseinandersetzung in den Hintergrund, sondern stellt angesichts der gewählten äußeren Form eines an den Verfügungskläger gerichteten offenen Briefes den Haupttenor der Veröffentlichung dar (vgl. zu einer ehrverletzenden persönlichen Zielrichtung trotz gleichzeitiger abstrakter Auseinandersetzung BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 BvR 49/00, Rn. 37 ff., zit. nach juris).

Angesichts dieses Erklärungsgehalts ist die genannte Passage als Werturteil einzustufen. Zwar enthält die Äußerung mit den behaupteten Straftaten auch Tatsachenbehauptungen, die dem Beweise zugänglich sind. Im Vordergrund steht jedoch die innere Wertung durch den Verfügungsbeklagten als „Recht“ und „Unrecht“, die gerade nicht dem Beweise zugänglich sind. Zudem werden keine Einzelheiten im Sinne von konkreten Tatsachenbehauptungen zur Unterfütterung genannt, sondern die Bewertung als Unrecht erfolgt letztlich ohne Anknüpfungspunkte.

Im Rahmen der daher anzustellenden Interessenabwägung überwiegt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) des Verfügungsklägers gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) des Verfügungsbeklagten, das veröffentlichte Werturteil ist unzulässig.

Das genannte Werturteil greift zwar nur in die Sozialsphäre des Verfügungsklägers sein. Die Sozialsphäre betrifft den Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht, so insbesondere das - hier betroffene - berufliche Wirken des Individuums. Anlass für die Veröffentlichung des Verfügungsbeklagten ist die berufliche Tätigkeit des Verfügungsklägers als Sachbearbeiter der Landeskasse des Finanzministeriums Schleswig-Holstein, im Rahmen derer der Verfügungskläger ein Anschreiben an den Verfügungsbeklagten zwecks Übersendung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entworfen hat. Der offene Brief ist an den Verfügungskläger gerade in dieser Eigenschaft als Teil der Staatsgewalt gerichtet.

Ein Eingriff in die Sozialsphäre darf nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden. Dies ist aber insbesondere dann der Fall, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung droht (BGH, Urteil vom 27.09.2016 - Az. VI ZR 250/13, Rn. 21, zit. nach juris). So liegt es hier.

Von der beanstandeten Äußerung gehen erhebliche Rückwirkungen auch auf die persönliche Integrität des Klägers aus. Indem der Verfügungskläger der Mithilfe an einem Massenmord bezichtigt wird, wird er nicht nur in seiner beruflichen Stellung als Landesbeamter, sondern darüber hinaus

auch in seiner personalen Würde in hohem Maße beeinträchtigt, weil die Äußerung von ihm ein äußerst negatives Persönlichkeits- und Charakterbild zeichnet. Die Ehrbeeinträchtigung ist somit nicht lediglich mittelbar, sondern richtet sich auch gegen die Person und die persönliche Integrität des Klägers (vgl. OLG Köln, Urteil vom 23.12.2008 - Az. 15 U 93/08, zit. nach juris, Rn. 32).

Dabei ist angesichts der Mehrdeutigkeit der Aussage die - naheliegende - Deutungsmöglichkeit zu Grunde zu legen, die den schwersten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers darstellt, also nicht nur die mit einem „Mord“ umgangssprachlich häufig gemeinte vorsätzliche Tötung, sondern die Begehung vieler „Morde“ im rechtstechnischen Sinne (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 BvR 49/00, Rn. 68 ff., zit. nach juris: „Kinder-Mord im Mutterschoß“). Speziell in Bezug auf den dem Verfügungskläger zugeschriebenen „Massenmord“ ist dabei der stigmatisierende Gehalt auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte - den der Verfügungsbeklagte selbst ins Spiel bringt, indem er einen Vergleich zu einer angeklagten Sekretärin eines Konzentrationslagers zieht - zu bewerten, der den Eingriff zusätzlich erschwert (vgl. zur Entscheidung „Antisemit“ OLG Nürnberg, Urteil v. 22.10.2019 - Az. 3 U 1523/18, Rn. 121, zit. nach juris).

Weiter erschwert wird der Eingriff dadurch, dass der Verfügungskläger sich hier gerade nicht selbst durch eigenes Verhalten in eine öffentliche Auseinandersetzung begeben hat (vgl. OLG Nürnberg, Urteil v. 22.10.2019 - Az. 3 U 1523/18, Rn. 114 zit. nach juris: Beteiligung am öffentlichen Diskurs aus eigenem Entschluss im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen). Der Verfügungskläger hat stattdessen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, die mit keiner herausgehobenen Stellung einhergeht, ein ausschließlich an den Verfügungsbeklagten adressiertes Schreiben im Namen des Finanzministeriums Schleswig-Holstein entworfen und sich in keiner Weise an irgendeinen Diskurs beteiligt, insbesondere nicht zu den vom Verfügungsbeklagten aufgeworfenen Themen.

Auf Seiten des Verfügungsbeklagten ist der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit zwar grundsätzlich eröffnet, da die Äußerung nicht primär auf die Herabsetzung des Verfügungsklägers als Person, sondern auf eine - wenn auch thematisch kaum mit der beruflichen Tätigkeit des Verfügungsklägers in Zusammenhang zu bringende - Auseinandersetzung in der Sache gerichtet ist. Bei der Abwägung fällt aber in einem entscheidungserheblichen Maß zu Lasten der Verfügungsbeklagten ins Gewicht, dass dem tatsächlichen Äußerungsgehalt, der dem Werturteil zu Grunde liegt, jegliche objektive Anknüpfungspunkte fehlen.

Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik be-

stehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind. Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH, Urteil vom 05.12.2006 - VI ZR 45/05, Rn. 18, zit. nach juris). Das Recht, seine Meinung frei zu äußern, besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Äußerung richtig oder falsch ist (BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, Rn. 13, zit. nach juris). Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die Bewertung auf objektive Anknüpfungstatsachen zurückgeführt werden kann (OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.06.2014 - 5 U 81/13, Rn. 60, zit. nach juris). Das Fehlen jeglicher tatsächlicher Bezugspunkte, auf die sich die Meinung stützen könnte, kann aber ein Indiz dafür darstellen, dass die Meinungsäußerung nicht gerechtfertigt ist (OLG Stuttgart, Urteil vom 08.02.2017 - 4 U 166/16, Rn. 95, zit. nach juris). Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere maßgeblich, ob die in den Werturteilen enthaltenen Tatsachenbehauptungen zutreffen oder ohne jeden Anhaltspunkt aufgestellt worden sind (BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 60, zit. nach juris). Bei der Abwägung der Rechtspositionen ist demnach auch die Richtigkeit oder Haltlosigkeit der in der Meinungsäußerung enthaltenen tatsächlichen Elemente relevant. Soweit sie Bestandteil einer Meinungsäußerung sind, sind unrichtige Informationen zwar nicht von vornherein dem Schutz des Grundrechts entzogen. Sie können aber regelmäßig keinen Vorrang vor den kollidierenden Rechtsgütern Dritter beanspruchen (BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88, Rn. 58, zit. nach juris).

So handelt es sich auch bei den Äußerungen des Verfügungsbeklagten zum angeblichen „Mord“ durch Chemotherapien für Krebspatienten und Coronaschutzimpfungen durch ihren Bezug zu medizinischen Fragestellungen per se um überspitzt formulierte Kritik (ähnlich die Bezeichnung „Babycaust“ für Abtreibungen in BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, Az. 1 BvR 49/00, Rn. 37 ff. zit. nach juris), die zulässig sein kann. Die vom Verfügungsbeklagten durch seinen offenen Brief hergestellte Verbindung des Verfügungsklägers zum angeblichen Massenmord durch Coronaschutzimpfungen und Chemotherapien für Krebspatienten entbehrt aber jeglicher nachvollziehbaren Anknüpfungstatsache, sodass nicht der geringste sachliche Bezug hergestellt werden kann. Der Verfügungskläger ist nicht etwa Mediziner, Impfarzt oder Entscheidungsträger im Hinblick auf diese Sachthemen, sondern Sachbearbeiter des Finanzministeriums Schleswig-Holstein, Landeskasse, und nur deshalb in Kontakt mit dem Verfügungskläger geraten, weil er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit an diesen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss übersandt hatte. An dieses Geschehen knüpft der Verfügungsbeklagte aber kaum an, sondern springt direkt zu seiner Schlussfolgerung, der Verfügungskläger müsse aufgrund seiner Tätigkeit für den Staat ein „Rädchen im System“ sein und trage daher eine Mitschuld am angeblichen Massenmord durch Coronaschutzimpfungen und Chemotherapien für Krebspatienten.

Des Weiteren ist die Schutzwürdigkeit der Meinungsäußerungsfreiheit des Verfügungsbeklagten deshalb herabgesetzt, weil der Verfügungsbeklagte von seinem Grundrecht der Meinungsäußerung zur Durchsetzung privater Interessen Gebrauch macht (vgl. zur Berücksichtigung der Motivationslage für eine Meinungsäußerung BGH NJW 2015, 773, 775 Rn. 23 m.w.N.): So fordert er den Verfügungskläger ausdrücklich auf, die durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändete Forderung freizugeben: „Sie sollten das Geld umgehend zurückgeben! Sofort!“. Damit stellt sich seine Veröffentlichung nicht mehr nur als Beitrag zu der öffentlichen Meinungsbildung dar, sondern auch als Versuch, durch öffentlichen Druck finanzielle Eigeninteressen durchzusetzen. Da die vorstehende Aufforderung indessen im Folgenden vom Verfügungsbeklagten selbst sprachlich abgemildert wird („Sie brauchen das natürlich nicht zu tun!“) und der Verfügungsbeklagte das Aufrechterhalten der öffentlichen Äußerung nicht an ein bestimmtes Verhalten des Verfügungsklägers knüpft - stattdessen entwirft der Verfügungsbeklagte mit einem möglichen Systemwechsel und der daraus folgenden strafrechtlichen Heranziehung des Verfügungsklägers ein Bedrohungsszenario, auf das er keinen Einfluss zu haben vorgibt - entfaltet dieses Argument nur flankierende Bedeutung.

Angesichts der besonders erheblichen Schwere des Eingriffs in die Sozialsphäre des Verfügungsklägers auf der einen Seite und den fehlenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die dem Werturteil zu Grunde liegenden Tatsachenbehauptungen fällt die vorzunehmende Gesamtabwägung der vorstehenden Gesichtspunkte im Ergebnis zu Gunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers aus: Der Eingriff durch die genannte Passage wiegt so schwer, dass die Meinungsäußerungsfreiheit des Verfügungsbeklagten diesen nicht zu rechtfertigen vermag. Der Verfügungskläger hat einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf die konkrete - wörtliche oder sinngemäße - Aussage.

b) Selbiges gilt für folgende Äußerung:

> „Um die Situation zu drehen, muß nur der Massenmord mit CHEMO begriffen werden!
> Mehr als dieses Video braucht es dazu nicht:
> https://www.bitchute.com/video/MC8J6EdfY527/
> Wenn dann noch die Mondlüge verstanden wird:
> https://sonnenspiegel.eu/politik/hintergrundkraefte228.html wird es zappen duster, wenn dann auch noch der Corona-Betrug verstanden wird:
> https://www.bitchute.com/video/bNl8kdE79Jq0/
> Und der Herr Manikowski steckt mitten drin!“

Auch diese Passage beinhaltet nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont den Erklärungsgehalt, der Verfügungskläger sei als Teil des Systems mit verantwortlich für Tötungen durch Chemotherapien sowie einen „Corona-Betrug“, wobei letztere Begrifflichkeit für die Interessenabwägung angesichts der Mehrdeutigkeit wiederum nicht umgangssprachlich, sondern rechtstech-

nisch als „Betrug“ im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB zu verstehen ist. Auch der Schwerpunkt dieser Passage - insbesondere der persönlichen Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers - liegt in der vom Verfügungsbeklagten vorgenommenen Wertung als „Unrecht“. Die Interessenabwägung in Bezug auf dieses Werturteil fällt aber ebenso zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers aus. Die Zuschreibung einer strafrechtlichen Handlung im Sinne eines Betrugs wiegt zwar nicht ebenso schwer wie der Vorwurf des Massenmords, geht aber angesichts der behaupteten Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft ebenso mit einer erheblichen stigmatisierenden Wirkung einer, die aus den unter a) aufgezeigten Gründen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Sozialsphäre des Verfügungsklägers darstellen, der nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit des Verfügungsbeklagten gerechtfertigt wird - schließlich fehlt es auch insoweit an objektiven Anknüpfungspunkten für die in dem Werturteil enthaltene Tatsachenbehauptung.

c) Vorstehende Erwägungen gelten schließlich ebenfalls für die Überschrift des offenen Briefs

„Manikowski heißt er!“.

Diese hat in Zusammenschau mit dem Inhalt des gesamten Briefs, der insbesondere die vorstehende Beteiligung des Verfügungsklägers an Straftaten thematisiert, einen stark anklagenden Charakter. Der Verfügungskläger wird durch die Formulierung gewissermaßen an den Pranger gestellt für das Verhalten des Staates insgesamt, das der Verfügungsbeklagte im offenen Brief als erhebliches Unrecht einstuft.

3. Soweit ein Verfügungsanspruch besteht, ist ein Verfügungsgrund im Sinne des § 940 ZPO ebenfalls zu bejahen. Die Untersagung der Aussagen ist zur Verhinderung der andauernden Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers notwendig. Dies wird in Presse- und Äußerungssachen indiziert, wenn nicht die Dringlichkeit durch Zuwarten selbst widerlegt wird (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 15.02.2021 – 4 U 2196/20, Rn. 4 f., zit. nach juris). Da der Verfügungskläger angesichts der Veröffentlichung am 17.03.2022 und der zunächst außergerichtlich erfolgten Unterlassungsaufforderung nebst gesetzter Frist sehr zeitnah am 28.03.2022 Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung stellte, ist die Dringlichkeit vorliegend indiziert.

4. Im Übrigen war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mangels Verfügungsanspruchs zurückzuweisen. Die angegriffene Veröffentlichung enthält im Übrigen nur wahre Tatsachenbehauptungen, zulässige Werturteile oder es fehlt an der Betroffenheit des Verfügungsklägers, da die Inhalte keinen persönlichen Bezug zu ihm herstellen.

Bei der Passage

> „Hier gibt es einen offenen Brief an einen Manikowski, der im Finanzministerium in Kiel bei der Landeskasse arbeitet!“

handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung, bei welcher die Meinungsfreiheit Vorrang genießt.

Die Äußerung

> „Mit dem habe ich mehrfach zu tun gehabt und der hat noch nie mit Nachdenken reagiert.“

beinhaltet eine überspitzte Kritik der beruflichen Tätigkeit des Verfügungsklägers. Der Eingriff in dessen Sozialsphäre ist mangels Stigmatisierung von geringer Intensität, so dass die Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten - auch angesichts des inhaltlichen Bezugs zu dem tatsächlichen Tätigwerden des Verfügungsklägers - überwiegt, es handelt es sich um ein zulässiges Werturteil.

Die Ansprache gegenüber dem Verfügungskläger in der Passage

> „Lieber Herr Manikowski, schauen Sie doch mal bitte in den Kanal von Herrn Hörstel: https://www.bitchute.com/channel/he8wS7Rz529X/ . Der Herr Hörstel hat vor wenigen Tagen ganz laut gesagt, daß das deutsche Volk sehr wohl handlungsfähig ist.
> Damit kann der nur gemeint haben, daß das sein Jahrzehnten gepuschte Unrecht im Lande zerrissen wird, wenn es wieder einen geeinten Willen geben sollte.“

stellt keinen sachlichen Bezug zwischen dem begangenen „Unrecht“ und dem Verfügungskläger dergestalt her, dass dieses Unrecht dem Verfügungskläger zugeschrieben wird. Damit ist der Verfügungskläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Allenfalls die Anrede (“Lieber“), die normalerweise eher in einem persönlichen Verhältnis zwischen Verfasser und Adressat verwandt wird und aus dem Gesamtkontext einen ironischen Beigeschmack enthält, könnte eine den Verfügungskläger betreffende Aussage dahingehend beinhalten, dass der Verfügungsbeklagte den Verfügungskläger gerade nicht wertschätzt, ein solcher Inhalt wäre jedoch von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Die Passage

> „Für Sie, lieber Herr Manikowski kann ich nur hoffen, daß Sie wissen, was eine Remonstration ist. Sie sollten bereits remonstriert haben; nur traue ich Ihnen das nach meinen bisherigen Erfahrungen mit Ihnen nicht zu.
>
> Damit Sie begreifen können, daß Sie den Pfändungsbeschluß umgehend von der Bank zurückholen sollten, schauen Sie bitte in diese beiden Zeitungsartikel:
>
> https://ia803103.us.archive.org/13/items/nagelprobe2/Abendblatt_27_08_2020.PDF
>
> https://ia803103.us.archive.org/13/items/nagelprobe2/PbgTagebl_27_08_2020.PDF
>
> Sie brauchen beide Artikel, um die dort dokumentierte Sauerei verstehen zu können. Der damalige Landrat Stolz hat zugegeben, daß in seiner Behörde vorsätzlich gegen „Recht

> und Gesetz“ verstoßen wurde, die Richterin hat es begriffen und die hat nachgefragt. Genau diese Richterin weigerte sich Minuten später, diese wichtige Passage in das Protokoll aufzunehmen!
>
> Und dann soll ich zahlen?“

beinhaltet in Bezug auf den Verfügungskläger allenfalls den Aussagegehalt, dass auch er vorsätzlich gegen Recht und Gesetz verstoße. Bei Abwägung der beiderseits betroffenen Grundrechte überwiegt mit Blick auf den inhaltlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Verfügungsklägers die Meinungsfreiheit, es handelt sich um ein zulässiges Werturteil.

Die Formulierungen

> „Lieber Herr Manikowski, halten Sie mich tatsächlich für bescheuert?
>
> Lieber Herr Manikowski, soll ich Sie für bescheuert halten? In den vergangenen Jahren muß ich Ihnen das zehnmal mitgeteilt haben. Eine für mich irgendwie verstehbare Reaktion kam nicht.“

sind als überspitzte Kritik zulässig, wegen dem sich aus dem Kontext ergebenden Sachbezug handelt es sich auch nicht um eine unzulässige Formalbeleidigung.

Die Ansprache gegenüber dem Verfügungskläger in dem Absatz

> „Lieber Herr Manikowski, CHEMO bei Krebspatienten ist überwiegend reiner Mord. Seit 1980, als der Zusammenhang zwischen Seele, Geist und Körper gefunden wurde und damit praktisch jede Krebserkrankung heilbar wurde, sind so etwa achtundzwanzig Millionen Patienten, allein in Deutschland mit CHEMO ERMORDET worden. Nur scheint das einen Herrn Manikowski nicht zu interessieren.“

stellt wiederum keinen sachlichen Bezug zwischen dem begangenen „Unrecht“ und dem Verfügungskläger her, damit ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers nicht berührt.

Bei den Äußerungen

> „Es sollte Sie interessieren und Sie sollten das Geld umgehend zurückgeben! Sofort!
>
> Sie brauchen das natürlich nicht zu tun! Es gibt nämlich nur zwei Lösungsmöglichkeiten.
>
> Wir landen in der Sklaverei, dann werde ich vermutlich nicht überleben.
>
> Wir erhalten unsere Freiheit wieder, dann werden sehr viele Leute zur Rechenschaft gezogen werden. Sie werden vermutlich dazu gehören.
>
> Zur Zeit gehe ich davon aus, daß es die Freiheit sein wird. Es lohnt nicht, jemand, den ich für so robust und unbeeinflußbar halten muß, wie Sie, die Gründe dafür zu erläutern.“

handelt es sich um ein zulässiges Werturteil. Alleine die Ankündigung dessen, dass der Verfügungskläger zur Rechenschaft gezogen werden wird, macht das Werturteil nicht unzulässig.

In folgender Passage ist wiederum das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers nicht berührt:

> „Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß der Richter, der am 21.12.2021 am Landgericht Itzehoe auch begriffen haben muß, daß der Ex-Landrat Stolz, der wieder als Zeuge aussagen mußte, wieder laut und deutlich gesagt hat, daß „Recht und Gesetz“ in seiner Behörde mit Füßen getreten wurde.
>
> Was wird mit dem Richter, der mich trotzdem verknackte, wohl passieren, wenn wir wieder einen verläßlichen Staat bekommen haben?“

Selbiges gilt für die Formulierung

> „Lieber Herr Manikowski, auch ein superrobuster Typ wie Sie, sollte jetzt begriffen haben, daß ich nicht von einer Demokratie gesprochen habe. Eine Demokratie, die aus Feiglingen besteht, funktioniert nämlich nicht!“,

bei welcher wiederum alleine durch die Ansprache gegenüber Verfügungskläger kein sachlicher Bezug zwischen dem begangenen Unrecht und dem Verfügungskläger hergestellt wird.

Auch die Äußerung

> „Schauen Sie doch einfach mal hier rein: https://www.bitchute.com/video/bNl8kdE79Jq0/
>
> Titel: PCR-Lüge so erklärt, daß alle Welt sie wirklich verstehen sollte!
>
> Sie sollten es verstehen!“

berührt den Verfügungskläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die Passage

> „Denken Sie an die uralte Frau, die vor einigen Monaten „eingefangen wurde“, weil die sich weigerte im Landgericht Itzehoe zu erscheinen. Sie war Sekretärin in einem Konzentrationslager im Altreich, wo es mit Stand vor etwa zwanzig Jahren keine systematischen Vergasungen gegeben haben kann. Sowas kann auch Ihnen passieren!“

enthält in Bezug auf den Verfügungskläger für einen objektiven verständigen Leser lediglich den Aussagehalt, dass der Verfügungskläger bei einem Systemwechsel für seine jetzigen Entscheidungen einzustehen habe, die der Verfügungsbeklagte als Unrecht einordnet, welches er mit den systematischen Vergasungen im KZ gleichstellt. Da die Vorwürfe gegen den Verfügungskläger so unkonkret bleiben, dass sie nicht zu seiner Stigmatisierung führen - anders als der Vorwurf konkreter Straftaten - wiegt der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers nicht ausreichend schwer, um das Werturteil als unzulässig erscheinen zu lassen.

Im Weiteren stellt der Verfügungsbeklagte eine wahre Tatsachenbehauptung auf:

> „Hätte ich doch fast vergessen. Ihr Aktenzeichen lautet: 02013739685900
>
> Akten.ID: 0000605642
>
> Hätte ich doch fast vergessen! Es dreht sich nur um 7.641,30 Teuronen!

> Dafür lohnt es sich doch irgendwann, den Dank bis auf den letzten Pfennig auszudrücken!“

Der persönliche Aussagegehalt in Bezug auf den Verfügungskläger beschränkt sich in der Passage

> „Hat da jemand versucht, mich zu treffen? Das Gegenteil wird passieren. Sollte der Herr Manikowski remonstriert haben und sollte die Remonstration auch für diesen Fall zählen, dann ist der draußen. Dann und nur dann, wird er nicht bestraft.
>
> Da scheinen ein paar Leute den Sinn des Märchens vom Rumpelstilzchen nicht begriffen zu haben. Dabei ist es doch ganz einfach:
>
> Eine (scheinbar) hoffnungslose Situation kann sich von jetzt auf sofort in ihr Gegenteil drehen.
>
> Rumpelstilzchen mußte sich dann selber umbringen! Genau das passiert nämlich, wenn man sich ein Bein abreißt!“

wiederum auf abstrakt bleibende Vorwürfe, der Verfügungskläger habe Unrecht begangen, die den Verfügungskläger nicht stigmatisieren, es handelt sich um ein zulässiges Werturteil.

Der Rest des veröffentlichen Texts schließlich

> „Nachtrag 2: Intensives Nachdenken hat zu dem Schluß geführt, daß es nur mit meiner Telefongesellschaft Probleme geben könnte. Die buchen monatlich ab und es besteht die Gefahr, daß die kein Geld bekommen, sollte das Konto leer sein. Einen Überziehungskredit habe ich, glaube ich jedenfalls, nicht eingerichtet.
>
> Das war aber kein Problem. Meine Erfahrungen mit meiner Telefongesellschaft sind sehr gut. Ein einziger Anruf und ich bekomme drei Monate lang meine Rechnung per E-Mail! Es handelt sich um Groschen. Ich kenne aber richtige Menschen, bei denen ich Kredit habe und die dann ganz bestimmt für mich überweisen werden.
>
> Geschenke werden nicht gebraucht.
>
> Langsam wird es Zeit, die Schadensersatzforderung an den Ex-Landrat von einer Million auf zwei Millionen hochzuschrauben, die ausschließlich aus dessen Privatvermögen zu begleichen sein wird.
>
> Es muß EXEMPEL geben, die so krachen, daß die zehntausend Jahre lang nicht vergessen werden können.
>
> Achtet auf die derzeitigen Rußland-Sanktionen. Die können sehr wohl dazu führen, daß sich die derzeitig noch vorhandene Macht der USA (also der dort mächtigen Kreise) einfach in Rauch auflöst!
>
> Mal schauen, was passieren wird. Wir werden es bald wissen.“

berührt den Verfügungskläger mangels persönlicher Bezugnahme nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO. Da der

Verfügungskläger durch die Begründung der Antragsschrift den Schwerpunkt seines Unterlassungsbegehrens darauf stützt, dass der Verfügungsbeklagte ihm schwerste Straftaten vorwirft, erachtet das Gericht die Zurückweisung des Unterlassungsbegehrens in Bezug auf die allgemeine Adressierung einer Veröffentlichung an den Verfügungskläger sowie in Bezug auf die konkrete Veröffentlichung der übrigen Passagen als so untergeordnet, dass es das Teilunterliegen des Verfügungsklägers als verhältnismäßig gering im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO bewertet.

Dr. Bracker Vizepräsidentin des Landgerichts	Hübschmann Richterin	Dr. Borrmann Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 13.05.2022

Kreutzfeldt
Justizamtsinspektorin